

Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Keramik-Freunde der Schweiz = Revue des Amis Suisses de la Céramique = Rivista degli Amici Svizzeri della Ceramica

Herausgeber: Keramik-Freunde der Schweiz

Band: - (1977)

Heft: 90

Artikel: Das Zürcher Hafnerhandwerk im 18. Jahrhundert

Autor: Zehmisch, Brigitte

Kapitel: Definition des Handwerks

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-395142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Definition des Handwerks

Die zünftische Vereinigung

Die Brunsche Verfassung von 1336 erklärt die bis anhin fronpflichtigen Handwerker zu freien Stadtbürgern (vgl. A. Largiadèr, 1936, p. 47 ff.). Oberrheinischen Stadtverfassungen analog wurden bestehende Handwerkerkorporationen und -genossenschaften zu Zünften vereinigt. Der erste Zürcher Geschworenenbrief nennt dreizehn Zünfte (QZZ I, 3, p. 8 ff.). Sie teilen sich mit der Constaffel, Vereinigung der Rentner, Kaufleute, Tuch- und Salzhändler, Wechsler und Goldschmiede, paritätisch in das Regiment über die Stadt (vgl. P. Guyer, 1943, p. 46).

Jede einzelne Zunft ist nach dem Zürcher Rechtshistoriker J. C. Bluntschli «ein Gemeinwesen und hat ihre eigene Rechtspflege» (J. C. Bluntschli III, 1856, p. 332). Ihre Geschäfte werden vom Zunftmeister geführt, der sie auch im Kleinen Rat vertritt. Der einzelnen Zunft obliegt intern nur die Rechtssprechung auf dem Gebiet der Gewerbebesetze. Sie regelt die Streitigkeiten unter den städtischen Meistern, ratifiziert die Ordnungen der ihr einverleibten Handwerke und bestätigt ihre Mitglieder in den jeweiligen Aemtern.

Zunftmitgliedschaft

Zwischen Zunftmitgliedschaft und Bürgerrecht besteht seit dem 15. Jahrhundert gesetzlicher Zusammenhang (QZZ I, 52, p. 66). Voraussetzung für die Einverleibung in eine Zunft ist das städtische Bürgerrecht. Die Mitglieder sammeln sich an Kriegszügen unter einem Banner, das gesellschaftliche Leben spielt sich weitgehend im Rahmen der zünftischen Gemeinschaft ab. Bluntschli definiert das Zusammenleben ihrer Mitglieder als «familienähnlichen Verband» (a. a. O. p. 333).

Handwerkskorporationen

Die Zunft besteht aus autonomen, berufsverwandten Handwerksbruderschaften, deren Zusammenschluss zu gegenseitigen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen führt (Arbeitsteilung). In kleinem Massstab reproduziert das Handwerk die Organisation der übergeordneten Zunft. A. Lutz hat nachgewiesen, dass die Organisation der Zunft auch weitere Zusammenschlüsse, Knabenschaften und Gesellenverbände, prägte (A. Lutz, 1957, pp. 1/131 f).

Die einzelnen Mitglieder des Handwerks stehen vom jüngsten bis zum ältesten Meister in einem geordneten Bezugs- und Funktionensystem. Es wird vom Handwerksobmann präsiert. Die jeweiligen Ordnungen (vgl. p. 15) verpflichten die Mitglieder auf die Prinzipien einer

Korporation in berufsrechtlichen Fragen auf die Ausschaltung gegenseitiger Konkurrenz und die damit verbundene Wahrung des «gerechten Preises», auf caritativ-sozialem Gebiet für gegenseitige Hilfeleistungen in Zeiten materiellen Notstandes. Dies betrifft sowohl die einverleibten Mitglieder des Handwerks als auch ihre Angehörigen.

Wenn der zünftische Zusammenschluss die Basis für politische und wirtschaftliche Machtausübung der Bürger in der Stadt legt, so greift das Handwerk über diesen Rahmen hinaus. Das Handwerk ist überregionalen Verbänden angeschlossen, die für Wahrung der Rechte und Pflichten ihrer Genossen im gesamten deutschen Sprachgebiet eintreten. Es trägt innerhalb der Stadt für die geregelte Beziehung seiner Mitglieder Sorge und unterhält ausserhalb der städtischen Grenzen geregelte Beziehungen zum überregionalen Verband. Daraus erklären sich u. a. gleichlautende Bestimmungen über Dauer von Lehr- und Wanderzeit in den Handwerksordnungen verschiedener Städte. Derartige Vereinbarungen zwischen den einzelnen städtischen Handwerken wurden auf überregionalen Versammlungen getroffen. Anno 1454 tagten beispielsweise in Zürich die Meister und Gesellen des Zimmerleuten Handwerks und erliessen eine verbindliche Satzung.

1671 beschlossen die Reichskollegien, die gewerkschaftliche Leitung der Handwerke im Heiligen Römischen Reich, die Handwerksvereinigungen der jeweiligen lokalen Obrigkeit zu unterstellen. Zehn Jahre später vollzieht das Zürcher Handwerk diesen Beschluss und unterwirft sich in allen gewerkschaftlichen Fragen dem Spruch der Bürgermeister und Räte. «Damit war der letzte Schein einer Organisation (Reichsgewerkschaft), die einst die Berufsleute im Interesse rein handwerklicher Standesfragen über politische und konfessionelle Landesgrenzen hinweg zusammenhielt, bei uns beseitigt . . . Die Zürcher Handwerke bzw. ihre Dachorganisation, die Zünfte, wurden vollwertiger Träger der alten handwerklichen Tradition . . .» (D. Fretz, 1946, p. 53).

Interurbane Verbindungen zwischen den Handwerken wurden durch Lehrlings- und Gesellenverbände aufrechterhalten. Insbesondere die Gesellen fungierten als «wandernde Zeitungen» (A. Kuenzi, ASA XV, 1913, p. 254).

Die überregionale Vereinigung des Hafnerhandwerks

Bereits im Mittelalter lassen sich überregionale Vereinigungen der Hafner nachweisen, sie treten «schon um 1450

in festgefühten interurbanen, landschaftlichen Verbänden» auf (P. Kölner, 1931, p. 16). So war das Hafnerhandwerk der Stadt Basel seit dem 15. Jahrhundert «dem grossen Hafnerbund angegliedert, der die Berufsgenossen zu Stadt und Land zwischen Ravensburg und Strassburg umfasste» (a. a. O. p. 212). Alljährlich zu Pfingen tagte der Bund zu Breisach. Unter dem Vorsitz von zwei Hauptleuten wurden Bundesangelegenheiten besprochen und Gericht gehalten.

Die Zugehörigkeit der Zürcher Hafner zum Hafnerbund ist zwar nicht belegt, jedoch, analog zu Basel, wahrscheinlich.

Die Vereinigung des Zürcher Hafnerhandwerks *Zimmerleutenzunft*

Unter den dreizehn Zünften des ersten Geschworenenbriefes figuriert an elfter Stelle jene der «Zimberlüt, Murer, Wagner, Trechsel, Holzkeiffer, Vasbinder und dar zu Reblüt, die in unser Stat wonhaft sint» (QZZ I, 3 p. 15). Die Zunft trägt den Namen des an erster Stelle genannten Handwerks: Zimmerleuten. Zeitweilig heisst sie nach ihrem Versammlungshaus «Zunft zum Roten Adler». Neben holzverarbeitenden Berufen sind in ihr, wie in der Basler Spinnwetternzunft, die Bauhandwerker vereinigt.

Die Zugehörigkeit der Hafner zur Zimmerleutenzunft

In den ersten sechs Geschworenenbriefen werden die Hafner nicht erwähnt. Erst der siebente Geschworenenbrief von 1713 führt sie unter den Handwerken der Zimmerleutenzunft auf (QZZ II, 1250, p. 791).

Ueber eine weiter zurückreichende Zugehörigkeit der Hafner zur Zimmerleutenzunft geben folgende Quellen Auskunft:

1343 und 1346 gehört ein Meister Heinrich Hafner als Zunftmeister der Zimmerleutenzunft dem Rat an. 1374, 1380 und 1382 nimmt ein Meister Konrad Hafner dasselbe hohe Amt ein (W. Schnyder, 1962, pp. 95 ff). Rudolf Schnyder wies darauf hin, dass während des Mittelalters keine anderen Hafner in Zürich eine so hohe öffentliche Stellung bekleideten (R. Schnyder, 1972, p. 9).

1443 verzeichnet das Mannschaftsrödel der Zimmerleutenzunft die beiden Hafner Morgenstern und Schwartz (J. Häne, 1928, p. 154) als Kriegersleute im Alten Zürichkrieg.

1530 beantworten die 24 Zunftmeister eine Klage der Zimmerleutenzunft gegen den Geschirrverkauf eines Kaspar Lüti von Richterswil (QZZ I, 268, p. 205). Als juristische Instanz vertritt die Zunft damit die Interessen der ihr zugehörigen Hafner.

1609 bezeichnen sich die Hafner in einer Supplikation an den Zürcher Rat als selbständiges Handwerk, dem dreizehn Meister einverleibt sind (StAZ, A 77/13: 21. VI. 1609).

Die Vereinigung der Hafner zu einem autonomen Handwerk ist damit für Zürich seit dem 14. Jahrhundert wahrscheinlich und seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar.

Die Verbindung zwischen Hafnern und Steinmetzen

Bis 1726 findet man hinter dem Namen der Neuzünfter die Wendung, der Betreffende habe der Steinmetzen und Hafner Gesellschaft angenommen (StAZ, W 5, Zi 13: Conrad Aberli). Bei späteren Aufnahmen ist jeweils nur von Einverleibung in das Hafnerhandwerk die Rede. Bis zum 16. Jahrhundert mögen die Steinmetzen und Hafner wegen der geringen Anzahl zünftiger Meister, den gemeinsamen Pflichten bei der Ofen-Schau und der Kooperation beim Ofenbau eine Gesellschaft gebildet haben. Seit 1548 hatten die Steinmetzen eine eigene Handwerksordnung (QZZ I, 358), terminus post quem für eine de iure bestehende Trennung beider Handwerke zu selbständigen Vereinigungen.

Die noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts vom Handwerkschreiber nach Gewohnheit und Herkommen repetierte Wendung deutet auf die ehemals bestehende Verbindung beider Handwerke.

Die Ordnungen des Zürcher Hafnerhandwerks

Die Handwerksordnung von 1677

Anno 1604 mahnt der Zürcher Rat anlässlich einer Urteilsprechung über den Bezug eines Pfau-Ofens von Winterthur durch den Amtmann Heinrich Bürkli das Handwerk: «Und wann Inen den Hafneren dieser Ofenmacheren wegen etwas ferner angelegen, mögen sy auch darumb ein Ordnung stellen» (StAZ, B II, 290: 17. XI. 1604). Die erste Ordnung der Hafner datiert aus dem Jahr 1677. Zeitlich früher liegen ähnliche, wenn auch nicht gleich lautende Regelungen in Basel (1590, vgl. StABS, Spinnwettern 67) und Winterthur (1637, vgl. Hafner 1876/7) und später jene aus Biel (1727, vgl. F. Schwab, 1921, p. 18 ff).

Die Zürcher Ordnung von 1677 ist im Wortlaut nicht erhalten. Sie war während des 18. Jahrhunderts bis zur Abfassung der neuen Ordnung von 1789 rechtskräftig. Aus Modifikationen, die während des 18. Jahrhunderts nötig wurden, darf geschlossen werden, die Ordnung von 1677 habe in den drei nachfolgenden Punkten nicht mehr den Anforderungen genügt oder anderslautende Regelungen enthalten.

Meisterstück: StAZ, W 5, Zi 7 (10.III.1740): Obmann Martin Weber legt gemeinsam mit Leonhard Locher und Hans Jacob Däniker den Zunftmeistern ein Gutachten über die Meistersprechung der Hafner vor, dahin lautend: «daß künftig keinem jungen Meister des Meisterstük zumachen

aufgegeben werde, er habe dann zuvor und zwaren ohne einiche seiner Cösten in Beisein 2 ohnpartheyister Meisterei in eines jeweiligen Obmanns der Hafneren Werkstatt, zu seines Handwerks Treher Kunst eine solche Probe gemacht, daß man damit wol zufrieden und vernüegt seien könne; widrigen fals er, biß und solange er das Handwerk besser er lehrnet, von der Meisterschaft ausgeschlossen bleiben, hier oder außert Lands Gesellenmeister arbeiten und Ihme also, wie obbedeüet, biß auf die Zeit, da man Ihne im stand finden wurde sein Meister Stuk im Trehen zu verfertigen, ohne vorher gemachte Probe nichts aufgegeben werden solle».

Als Bedingung für die Meistersprechung wurde demnach in der Ordnung von 1677 der Nachweis über die Fähigkeit im Geschirrdrehen noch nicht gefordert. Die Basler Ordnungen von 1590 und 1658 (StABS, Spinnwettern 67 und 49 n) führen detailliert auf: «Zum anderen ein zehemmäßigen Krug von einem stuck gedränt und letztenlichen einen Hafn drey Viertel einer Ellen hoch, der solch Mäß wohl haben mag von zweyen Stuken in rechter Form sauber gedränt und gerecht währschaft gemacht» (StABS, Spinnwettern 49 n, 1658). In der Winterthurer Ordnung fehlt hingegen jegliche Verlautbarung über das Meisterstück, sie enthält ohnehin mehr Anstands- und Sittenregeln als dass sie Einblick in die konkreten Handwerksgepflogenheiten gewährt.

Hingegen ist in der Bieler Ordnung von 1727 nur von einem Meisterstück die Rede (F. Schwab, 1921, p. 18). Aus diesen wenigen Vergleichen geht hervor, dass die Meistersprechung von Stadt zu Stadt an ähnliche, aber nicht dieselben Bedingungen geknüpft war. Erst nach 1740 mussten die Zürcher Hafner für ihre Meistersprechung dieselben Bedingungen erfüllen wie die Basler. Eine direkte Abhängigkeit der beiden Handwerksordnungen ist jedoch nicht anzunehmen.

1777 beehrte Rudolf Stumpf Aufnahme in die Zürcher Meisterschaft. Als Meisterstück hatte er neben einem Hafn einen Ofen mit dem dazugehörigen Riss vorzuweisen (StAZ, W 5, Zi 40, 13. IX. 1777).

Gesellenzahl: StAZ, W 5, Zi 7b (7. X. 1755): In einer Appellation berufen sich die Meister Wilhelm Weber und Thomas Zimmermann auf die Ordnung von 1677, nach der ein Meister nur mit zwei Gesellen arbeiten durfte. Aus der Bieler Ordnung erfahren wir, wie etwa der entsprechende Passus gelautet haben dürfte: «Neunten. Ist aller Orten von Alters her in Gebrauch, dass einer nicht mehr als selbst viert, namlich mit zwey Gesellen und einem Lehrknaben arbeiten möge» (F. Schwab, 1921, p. 19). In Zürich wurde diese Bestimmung nach 1755 aufgehoben (vgl. p. 47). Zur Zimmerleutenzunft gehörige Handwerke waren allgemein der Beschränkung ihrer Gesellenzahlen auf zwei unterworfen (vgl. QZZ I, 83, p. 80). Noch 1750 wird den Tischma-

chern die Einstellung eines dritten Gesellen untersagt (StAZ, W 5, Zi 7a: 11. III. 1750). Die Hafnerordnung von 1677 erwies sich, angesichts der regen Bautätigkeit jener Jahre, als unzulänglich. Mit der Aufhebung des entsprechenden Artikels wurde den kapitalkräftigeren Meistern ein erheblicher Vorteil zugestanden und der Grundsatz der alten Ordnung von 1677, jedem Meister ein standesgemäßes Einkommen zu sichern, verlassen.

Konkurrenzverbot: StAZ, W 5, Zi 7d (7. IX. 1773): Im Streit um eine Ofenarbeit zwischen Heinrich Zimmermann und Salomon Freudweiler gibt der Beklagte Zimmermann zu Protokoll, er sei nach Artikel 2 der Handwerks Ordnung von 1677 um 2 Pfund wegen der Abwerbung eines Auftrages gebüsst worden. Auch die spätere Ordnung von 1789 enthält in Artikel 29 eine Verlautbarung über das Konkurrenzverbot, jedoch fehlt die Bussbefugnis. Damit entfällt die gerichtliche Kompetenz des Handwerks, die einzelnen Meister zur Einhaltung der Ordnung zu zwingen. Die aktenkundigen Auftragsstreitigkeiten zwischen den Meistern Zimmermann und Freudweiler, Hans Heinrich Bachofen und Heinrich Michel wurden von der Zunft jeweils in Form eines Vergleichs und nicht im Sinne der alten Ordnung entschieden. Dieser Tatbestand ist gleichermassen Indiz für die schwindende Rechtskraft der alten Ordnung wie für die Verwilderung der Zunftsitte. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass die Ordnung von 1789 nur noch ein verbales Bekenntnis zu den genossenschaftlichen Grundsätzen enthält.

Fazit: Das Wenige, das sich aus Modifikationen, Eingaben und Streitfällen über die Ordnung von 1677 erschliessen lässt, bewegt sich im Rahmen analoger, in den Ordnungen von Basel und Biel enthaltener Artikel und ist auf die überregionalen Vereinbarungen zwischen den städtischen Handwerken zurückzuführen. In der Bieler Ordnung von 1727 heisst es eingangs: «Handwerksgebräuch und Gewohnheiten wie solche in Hochloblicher Eidgenossenschaft, wie auch im ganzen Römischen Reich aller Orten Practiciert und gehalten wird» (F. Schwab, 1921, p. 18).

Die Zürcher Ordnung von 1677 enthielt noch genossenschaftliche Grundsätze. Deshalb stand dem Handwerk Strafkompentenz über fehlbare Meister zu. Diese Grundsätze wurden von der Rechtssprechung des Handwerks im 18. Jahrhundert aufgeweicht.

Die Hafnerordnung von 1789 (vgl. Anhang, Nr. III)

Nach dem oben Gesagten hatte sich die alte Ordnung der Hafner in mehrfacher Hinsicht als ungenügend und hinderlich erwiesen. Inwieweit ihre Rechtskraft noch wirksam war, geht aus den Streitfällen um Aufträge wie aus jenen Auseinandersetzungen um Gesellen hervor, in welche Hans Heinrich Bachofen verwickelt war. Niemand anderer als

Bachofen lässt denn auch 1771 verlauten, er sei nicht gewillt, sich weiterhin der Handwerksordnung zu unterwerfen. Seine Weigerung deutet wie die Streitigkeiten unter der städtischen Meisterschaft auf eine wachsende Diskrepanz zwischen dem alten Ideal des Handwerkertums und dem aufkommenden «Erwerbsprinzip» (Sombart).

Erst Obmann Hans Heinrich Waser betreibt wirkungsvoll die Abfassung einer neuen Ordnung. Vom. 14. XI. 1789 datiert der «Bericht über Untersuchung der neu vorgeschlagenen Handwerksordnung» (StAZ, W 5, Zi 41, Nr. 294), deren 34 Artikel 1789 niedergelegt und rechtskräftig wurden. Wie das Handwerk zu wissen gibt, basiert sie auf den Grundsätzen der alten Ordnung von 1677, dürfte aber in mehrfacher Hinsicht erweitert und «So vill möglich den jezigen Zeiten angemäßen» worden sein (StAZ, W 5, Zi 41, Nr. 295), deutlicher Hinweis dafür, dass verschiedene Bestimmungen der alten Ordnung inzwischen unverständlich geworden waren und andere einer detaillierteren Auslegung bedurften.

Die Handwerksordnung ergänzen Spezifikationen zu einzelnen Handwerksämtern. Rechte und Pflichten von Obmann, Handwerkschreiber und Jüngstem Meister werden gesondert behandelt, daran schliessen sich je acht bzw. zwölf Artikel zur Markt- und Umschickregelung.

Inhalt

Lehrbuben und Gesellen (Artikel 1—5): Die Ordnung legt als verbindliche Lehrzeit die Dauer von drei Jahren fest. Dies gilt ohne Unterschied für Meistersöhne, einheimische und fremde Lehrknaben. Auf- und Abdingen der Lehrbuben erfolgen vor versammelter Meisterschaft und sind gebührenpflichtig. In der Aufdingzeremonie bindet sich der Lehrknabe gegenüber dem Handwerk. Im Vergleich zu anderen Ordnungen sind die gegenseitigen Verpflichtungen von Meister und Lehrbuben nicht fixiert (vgl. die entsprechenden Artikel in der Malerordnung: H. Siggenthaler, 1963, p. 28 ff., wie der Goldschmiedeordnung: E. M. Lösel, 1975, pp. 112—114).

Nach vollendeter Lehrzeit schreibt die Ordnung dem Gesellen im Minimum zwei Wanderjahre vor, über die er bei seiner Rückkehr Zeugnis abzulegen hat. Während der Wanderzeit untersteht der Geselle der Gerichtsbarkeit des Gesellenbundes, deshalb fungieren schon beim Abdingen des Lehrknaben drei Gesellen (vgl. A. Lutz, 1957, p. 111 ff).

Bedingungen für die Meisterschaft (Artikel 6—7): Nach absolvierter Wanderzeit darf der Geselle Aufnahme in die Meisterschaft begehren. Neu sind die dafür festgesetzten Gebühren. Laut Verzeichnis der Neuzünfter (StAZ, W 5, Zi 13) zahlten die Meister im 17. und 18. Jahrhundert 32 Pfund für den Kauf und 6 Pfund für die Erneuerung der

Zunftgerechtigkeit. Die neue Regelung begünstigt nicht mehr wie bis anhin die Meistersöhne, sondern mit einer um die Hälfte reduzierten Gebühr die Meister von der Landschaft. Tatsächlich aber wurde nur von wenigen Landmeistern um Einverleibung in das städtische Handwerk ersucht. So 1797 von Rudolf Meyer zu Uitikon, weil ihm die städtischen Meister den Geschirrverkauf verbieten (StAZ A 77.13. 1797). Als «Landmeister» gehören im 18. Jahrhundert die Hafner der Familie Scheller dem städtischen Handwerk an. Sie waren jedoch Stadtbürger und damit zunftpflichtig, obwohl sie in Pfäffikon ansässig waren.

In Anwesenheit der Zunftvorgesetzten und aller Hafnermeister hat der Anwärter auf die Meisterschaft folgende Proben seiner handwerklichen Fähigkeit abzulegen (vgl. p. 7):

1. Drehen eines Hafens und eines Wasserkruges
2. Vorweisen eines Ofenrisses
3. Fertigung und Setzen des projektierten Ofens

Mit den genannten Verrichtungen muss sich der Hafner über die Beherrschung aller Sparten seines Handwerks ausweisen: Drehen (Geschirrfabrikation), Formen (Ofenkachelfabrikation) und Ofensetzen (vgl. G. Kuenzi, ASA XV, 1913, p. 254). Selbstverständlich wurde der eigenhändigen Ausführung der Meisterstücke grosser Wert beigemessen. Auf diese Bedingung beruft sich Thomas Zimmermann, als er die rechtmässige Meistersprechung von Wilhelm Weber anfiicht.

Rechte und Pflichten der Meister (Artikel 8—34): Die Ordnung regelt in 27 Artikeln Rechte und Pflichten des Berufsstandes sowie dessen innere Organisation.

Der personelle Umfang der Werkstätten darf bis auf vier Gesellen und einen Lehrbuben ausgedehnt werden (vgl. p. 20). Zum Schutze der kleinen Werkstätten dürfen jene Meister, die mit vier und fünf Gesellen arbeiten, nur an Jahrmärkten, nicht aber auf dem Wochenmarkt Geschirr feilbieten.

Eine solche Beschränkung entspringt der Absicht, «keine allzu grossen sozialen Unterschiede aufkommen zu lassen und den bisherigen Meistern eine zureichende Verdienstmöglichkeit zu sichern» (P. Guyer, 1943, p. 50).

Verlautbarungen über die Versammlungsordnung verpflichten jeden einverleibten Meister zur Teilnahme an den vier jährlichen Bottagen. Feststehende Bussen sollen die Meister zu regelmässigem und pünktlichem Besuch anhalten. Nur in diesem Punkt enthält die Ordnung noch konkrete Angaben zur Bussbefugnis!

Am Bott getroffene Vereinbarungen haben allgemein verbindliche Rechtskraft für alle einverleibten Meister, dürfen aber auf dem Appellationswege angefochten werden. Ueber Appellationen entscheiden in zweiter Instanz die Vorgesetzten der Zimmerleutenzunft.

Meister und Meisterwitwen sind gehalten, pro Quartal einen Obolus von 6 Schillingen in die Handwerkslade zu entrichten. Aus den eingezahlten Beträgen dürften neben dem jährlichen Gesellen- und Lehrknabengeldern, welche vom Handwerk gemeinsam an die Zunft gezahlt werden, die Ausgaben für gemeinsame Mahlzeiten bestritten worden sein.

In den Artikeln über Konkurrenz- und Werbeverbot (28—31) ist das korporative Ideal der Handwerksvereinigung am eindeutigsten bewahrt, indem sie die Meister auf die kollektiven Grundsätze des familienähnlichen Verbandes verpflichten. Allerdings wird gegen Abwerben von Kundschaft und Gesinde, formlose Gutachten und gegenseitige Konkurrenzierung keine wirkungsvolle Busse eingesetzt. Die Ordnung begnügt sich hier mit allgemeinen Verhaltensregeln und legt nur im Falle beehrter Schätzung einer Arbeit den Verfahrensweg fest. Diese Regelung sollte das Handwerk gegen aussen schützen und dem einzelnen Meister die Garantie einer gerechten, fachmännischen Beurteilung seiner Arbeit sichern. In Anspruch genommen wurde die Schätzungskommission anno 1792 vom Bauamt für eine Rechnung von Heinrich Michel.

Obwohl die Ordnung von 1789 im Vergleich zu Winterthur, Basel und Biel die Strafkompentenz des Handwerks bei ihrer Missachtung nicht ausdrücklich betont oder festlegt, hält sie in der Schlussentsatz an der überlieferten Rechtsverbindlichkeit der Satzungen fest. Zur Ratifizierung wird sie an die Vorgesetzten der Zimmerleutenzunft gewiesen.

Das Obmann Amt: Die zwölf Artikel über das Obmann Amt handeln ausschliesslich von den Pflichten des jeweiligen Amtsträgers und ergänzen darin die Regelungen der Versammlungs-Ordnung für den Bott. Ausserdem werden die Funktionen beim Auf- und Abdingen der Lehrknaben, der Meistersprechung und dem Umschicken der Gesellen festgelegt. Wir erfahren hingegen nichts über die Bedingungen für die Wählbarkeit zum Obmann, Wahlmodus und Amtsdauer. Aufschluss darüber geben auch keine anderen Akten des Hafnerhandwerks. Meistenteils ist nicht auszumachen, wann die Amtszeit eines Obmannes abgelaufen war, weil der Handwerksschreiber gewohnheitsmässig den Titel bei dem betreffenden Namen beibehält, selten heisst es, wie bei Hans Heinrich Bachofen «Alt-Obmann». Es ist deshalb schwer, eine fortlaufende Liste der einzelnen Obmänner des Hafnerhandwerks zusammenzustellen.

In den Satzungen über den Obmann vermisst man jegliche Einschränkung, die eine Ausnutzung des Amtes zu steuern sucht. Begünstigungen zeigen sich schon in der Ghaltereinteilung bei Hans Däniker und Jacob Weber (vgl. p. 35). Einzelne Obmänner, wie Hans Heinrich Bachofen, Leonhard Locher und Heinrich Michel, nutzen die Amtsbefugnis, um eigene Interessen durchzusetzen.

Aus den Handwerksakten geht hervor, dass der Obmann über jene in den zwölf Artikeln umrissenen Pflichten, nach denen er primär für Ordnung und Einvernehmen unter den Meistern zu sorgen hat, auch vor Zunftvorgesetzten und Rat die Angelegenheiten des Handwerks wahrzunehmen hatte.

Unter allen Handwerkern besaßen die jeweiligen Träger des Obmann Amtes im 17. und 18. Jahrhundert als berufene Handwerksvertreter Aussicht, in die Regierung gewählt zu werden (vgl. P. Guyer, 1943, p. 114). Unter allen Hafnern wird nur Martin Weber im 18. Jahrhundert zum Zwölfer und damit zum Mitglied des Grossen Rates gewählt.

Handwerksschreiber: Dem Handwerksschreiber obliegt die Protokollführung am Bott. Darüber hinaus erledigt er nach festgesetzten Taxen alle Schreibaarbeiten in Handwerksangelegenheiten.

Jüngster Meister: Aus des Jüngsten Meisters Pflichten und Verrichtungen am Bott zu schliessen, ist er ausführendes Organ des Obmanns. Der Sinn dieser Verfügung lag wohl darin, ihn mit dem Handwerksrecht und dessen Handhabung vertraut zu machen.

Der Pflichtenkreis des Jüngsten Meisters beschränkte sich nicht auf den Bott. Im Gesellenstreit zwischen Hans Heinrich Bachofen und Hans Jacob Ammann vermittelt Hans Heinrich Waser als Jüngster Meister zwischen dem fehlbaren Gesellen und dessen Meister.

Beki-Markt-Ordnung: Sie regelt den Geschirrverkauf auf dem wöchentlichen Geschirrmarkt und den beiden Jahresmessen. Zur Verständlichkeit der Artikel sind die folgenden Präzisierungen notwendig.

Der wöchentliche Geschirrmarkt wurde am allgemeinen Markttag, dem Freitag, an der alten Wühre beim Zimmerleutenzunftthaus abgehalten (vgl. D. von Moos II, 1775, p. 303). Der Platz ist schon im 15. Jahrhundert als städtischer Geschirrmarkt bezeugt (StAZ, B VI, 216, fol. 46, T. 448) und noch 1920 in Gebrauch (E. Eidenbenz, ZTb 1920, p. 222). Wie wir uns diesen Markt vorzustellen haben, dokumentiert eine aquarellierte Zeichnung von Heinrich Schulthess aus dem Jahr 1783 (heute im Besitz der Zimmerleutenzunft, Abb. vgl. ZTb 1920, pp. 222/3): Wenige Geschirrverkäufer warten und verhandeln auf dem Plätzchen zwischen Rüden und altem Salmen — welcher dem Neubau des Zimmerleutenzunftthauses weichen musste — auf Kundschaft. Ihre Waren haben sie auf dem Erdboden und der Quaimauer ausgelegt. Es ist dies nicht gerade ein Bild regen Marktreibens!

Die Beki-Markt-Ordnung hält in Uebereinstimmung mit der Handwerksordnung fest, dass der wöchentliche Geschirrmarkt nur von Meistern beschickt werden durfte, die weniger als vier Gesellen beschäftigten. Dies schliesst 1790 nur Heinrich Michel und den Obmann Hans Heinrich

Waser (vgl. p. 20) aus. Für alle übrigen Werkstätten entfällt diese als Schutzbestimmung gedachte Verfügung.

Die «familienähnliche Verbundenheit» der Handwerks-genossen ist deutlich an der Verfügung über den turnus-mässigen Wechsel der Marktstellen ablesbar. Chancengleichheit aller Meister soll ebenfalls das Werbeverbot sichern. Indessen hat dieser Artikel nur auf dem Geschirrmarkt der städtischen Meister Gültigkeit. Auf den Jahrmessen, wo die Wettbewerbssituation durch die Anwesenheit der Landhafner und fremden Händler eine andere war, musste man marktschreierische Sprüche und Gebärden tolerieren. Hier wirkten weder die Bussbefugnis der Zimmerleutenzunft noch jene des Handwerks.

Die beiden zürcherischen Jahrmessen, der Pfingstmarkt im Juni, 14 Tage nach Pfingsten, und der Felix-und-Regula-Markt, mit und nach Felix-und-Regula-Tag am 11. September, dauerten jeweils elf, gegen das Ende des 18. Jahrhunderts noch acht Tage (vgl. D. von Moos, II, 1775, p. 145). Am letzten Messtag wurde der sogenannte «Schleissmarkt» abgehalten. Beide Marktzeiten waren von über-regionaler und hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung. An ihnen deckten Landleute und Stadtbewohner ihren Bedarf (vgl. E. Stauber, II, 1924, p. 105).

Von alters her waren bestimmte Verkaufsplätze ausschliesslich den Landmeistern und fremden Händlern vorbehalten. Sie verkauften ihre Geschirre auf dem Münsterhof in der kleinen Stadt (StAZ, B II 631: 18. IX. 1690), während die einverlebten, städtischen Meister auf ihrem angestammten Platz vor dem Zimmerleutenzunftthaus und Rathaus zu finden waren. Seit 1789 stand den städtischen Meistern, der lokalen Verlagerung ihrer Werkstätten in die Kleine Stadt entsprechend (vgl. p. 25), ausserdem ein Marktplatz im Thalacker zu.

Verschiedentlich wurde das Handwerk beim Rat vorstellig, um zu seinem Schutze einschränkende Bestimmungen der Importe durch Limitierung der Geschirrstücke und Begrenzung des Warenangebotes zu erwirken. Es beruft sich dabei auf seine verbrieften Rechte nach Ratserkenntnissen von 1609, 1697 und 1699 sowie auf zwei Zunftmeistersprüche von 1615 und 1643 (StAZ, A 77. 13: 11. V. 1759).

Ich gebe nachfolgend die wichtigsten Entscheidungen in dieser Angelegenheit regestenartig wieder:

StAZ, B II 307 (21. VI. 1609): Der Rat bestätigt die Beibehaltung der seit langem geltenden Regelung: freier Geschirrvverkauf für Fremde an beiden Jahrmärkten.

StAZ, B II 659 (28. VI. 1697): Den Rapperswiler Hafnern wird, laut Ratsbeschluss, verboten, an den Jahrmessen mehr «dann 300 Stuk gut wehrschafft Gschirr» feilzubieten.

StAZ, B II 822 (6. IX. 1738): Der Rat entscheidet im Streit zwischen Land- und Stadtmeistern: «daß denen Landmstr. Hafner Handwerks das Feilhaben ihrer Waaren weiterhin uneingeschränkt frey sein» solle. Aberkannt wird

ihnen hingegen das Recht, auch künftighin Läden in der Stadt zu führen. Ausser dem betagten Meister Bleuler dürfen sie ihr Geschirr nur auf offenem Platz oder Stand verkaufen. Der Rat bestätigt den unlimitierten Geschirrimporth für die Jahrmessen, obwohl im Jahr zuvor das Hafnerhandwerk eine Beschränkung auf 2000 Stück gefordert hatte (StAZ, A 77/13: 5. VII. 1737). Bei dieser Regelung bleibt es während des ganzen 18. Jahrhunderts.

Ausgenommen werden in allen Begehren der städtischen Meisterschaft um Begrenzung des Warenangebotes jene Produkte, die man in Zürich mangels entsprechender Rohmaterialien oder Kenntnisse nicht anfertigen konnte, als das sogenannte «Mailänder Geschirr» (vermutlich italienische Fayence) und sogenanntes «Pruntrut Geschirr» (feuerfestes Kochgeschirr), nach einer Beschreibung aus dem Jahre 1765 war dies «roht, glasurt und haltet wohl das Feuer, der einzige Fehler daran ist, dass die ziemlich schlechte Glasur oft das Fett durchschwizen macht» (zitiert nach F. Schwab, 1921, p. 23).

Aehnlich wie in Zürich wurde auch in Bern und Biel der Drang der einheimischen Töpfer nach monopolistischer Marktbeherrschung und die beabsichtigte Besteuerung von Töpfereiprodukten, die von Einheimischen gar nicht hergestellt werden konnten, durch den Rat unterbunden. Das fremde, feuerfeste Kochgeschirr genoss wegen seiner zunehmenden Beliebtheit und weil es das gewöhnliche, irdene Geschirr nicht konkurrenzierte, besonders lange diesen Schutz (vgl. F. Schwab, 1921, pp. 21, 22). In ganz anderer Weise gefährdete hingegen das weisse Mailänder Geschirr den Absatz einheimischer Produkte. Gegen den freien Verkauf dieser Waren richtet sich denn auch immer wieder der Protest.

StAZ, B VI, 294b (24. VIII. 1615): Im Zunftmeisterspruch wird aus der Verkaufsbeschränkung für irdenes Geschirr innerhalb der städtischen Kreuze (vgl. H. Schulthess, III, 1942, p. 102) «allein das Wyßgeschirr so von Meyland und anderen Italienischen Stetten kommt» ausgeklammert.

StAZ, B VI, 294 b (4. V. 1643): Die Zunftmeister bestätigen den freien Verkauf von weissem Mailänder Geschirr.

StAZ, B II 667 (26. VI. 1699): Der Rat fällt folgenden Spruch in der Auseinandersetzung zwischen städtischer Meisterschaft und den Geschirrhändlern Lorentz Baumgartner aus Darmstadt, Jacob Kubli von Tachsen und Johannes Keller von Kronweissenburg: «weilen sie keine Hafner sonder nur Fürkäufer sind sich des Verkaufs dergleichen irdenen Hafnergeschirr so in hiesiger Statt verfertigt wird . . . ganzlich müessigen; beyneben Ihnen anach für diesmal das abgenomene Geschirr ohn Entgeltus wiederumb zuruckgestellt und die Bueß nach gesehen . . . Indessen die frömden Mstr. Hafner sonderlich das Mailänder und ander frömde Geschirr so allhier nicht gemacht

werden kann unter obigem Gebott gar nicht gestanden seyn sollen».

StAZ A 77/13 (11. V. 1759): Die Untersuchungs- und Schlichtungskommission im Streit zwischen dem städtischen Handwerk und der Geschirrhändlern aus Württemberg plädiert für die Freigabe des Verkaufs von Fayence-Geschirr an den Jahrmessen mit dem Argument, dass «selbiges auch weder in Quantitet von hiesigen Herren und Meistern niemahlen gemacht, noch auch würklich dermahlen die meisten Stük in gleicher Feine fabriciert werdind».

StAZ B II 904 (20. VI. 1759): Der Rat erlaubt den Württemberger Händlern Zacharias und Jacob den Wüsten von Tettngang nur an den beiden Jahrmessen den unlimitierten Verkauf ihrer Fayence-Waren.

StAZ, B II 1022 (20. VIII. 1788): Laut Ratserkennntnis soll weiterhin gelten, dass die fremden Händler auf den Jahrmessen Mailänder und Pruntruter Geschirr sowie alle übrigen Arten, die «man hier nicht verfertigen kann, deßgleichen das Steingut auf den Jahrmärkten frey verkaufen» dürfen.

Das städtische Handwerk versucht 1789 das Verkaufsmonopol der Händler zu unterlaufen und schlägt vor

(StAZ, A 77/13, Mai 1789): inskünftig dem Handwerk ausserhalb der Jahrmessen, den Handel mit Pruntruter Geschirr zu gestatten.

StAZ, B II 1020 (4. VI. 1788): Der Rat bestätigt das Verlangen des Handwerks, mit Pruntruter Geschirr nach Belieben zu handeln, allerdings nur ausserhalb der Jahrmessen.

Dieser salomonische Urteilspruch räumt sowohl dem Handwerk das Recht ein, mit fremdem Geschirr zu handeln, als er das herkömmliche Recht der fremden Händler bestätigt, die man nicht verärgern oder vom Besuch der Zürcher Märkte abhalten wollte. Natürlich erhofften sich die Hafner von dieser Bestimmung eine weitgehende Deckung der Nachfrage ausserhalb der Marktzeiten. Unnötig zu sagen, dass damit ein weiterer Grundsatz handwerklicher Produktion aufgegeben wurde. Noch 1777 klagt das Hafnerhandwerk gegen seinen Obmann Hans Jacob Ammann, weil dieser mit Geschirr handelt, welches nicht von ihm selbst gefertigt worden sei.

Artikel 7 der Beki-Markt-Ordnung wird in seiner «historischen Dimension» nach dem oben Dargelegten verständlich. Auf dem Geschirrmarkt vor dem Zunfthaus, welcher nur von einheimischen Meistern besucht werden darf, gilt nach wie vor die alte Uebereinkunft, nur Eigenprodukte zu verkaufen, während das Handwerk gemeinsam auf dem neuen Markt im Thalacker die fremden Waren anbietet.

Die Importbeschränkung für einheimische Waren und die Freigabe aller Geschirrprodukte, welche von den städtischen Hafnern nicht gefertigt werden konnten, förderte andererseits ein reichhaltiges Angebot auf dem Händler-

markt am Münsterhof. Daraus erklärt sich, dass dort «chronologisch alle keramischen Neuheiten des 18. Jahrhunderts feilgeboten wurden» (S. Ducret, ZTb, 1949, p. 105).

Es ist noch anzumerken, dass die Zürcher Hafner nicht allein von fremden Händlern und Landmeistern konkurrenziert wurden, sondern auch von der Manufaktur im Schooren. Die Manufaktur verfügte über einen festen Laden im Zunfthaus zur Meise, der von Hauptmann Conrad Waser und Lieutenant Martin Usteri betreut wurde. Die städtischen Meister lamentierten verschiedentlich über die Beeinträchtigung ihres Verdienstes durch die Manufaktur (vgl. Anhang, Nr. IV, Zeile 59 ff.). Konkret beanstandeten sie aber nur die Lieferung eines Ofens für die Buchhandlung zum Waldegg (vgl. p. 32) sowie den Verkauf der «Blumen- und Gartengeschirre, Speyblaten, Tabachafen und s. v. Nachtgeschirr, theils braunes Kochgeschirr» (StAZ, B II 1042: 24. VIII. 1788) und dies zu einem Zeitpunkt, als das Handwerk und die Manufaktur mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen hatten (vgl. S. Ducret, I, 1958, p. 157 ff.).

Umschick-Ordnung: Die Satzungen dieser Ordnung resultieren aus den Gesellenstreitigkeiten nach 1770 und einem offensichtlichen Mangel an Wandergesellen. Anlässlich des Gesellenstreites zwischen Obmann Hans Heinrich Bachofen und Leonhard Weber lassen die Vorgesetzten der Zimmerleutenzunft das Handwerk wissen, sie erwarteten zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse die Neuregelung der Umschick-Ordnung. Galten bislang hinsichtlich des Umschickens gewohnheitsrechtliche Uebereinkünfte, so erweist sich durch diese Auseinandersetzungen die schriftliche Fixierung einer entsprechenden Ordnung als notwendig. Es ist dies ein für die Handwerksgeschichte typischer Vorgang. Die schriftliche Aufzeichnung wurde erst dann zum Bedürfnis, als sich die Streitigkeiten über Rechte und Befugnisse... unter den Mitgliedern ein und derselben Zunft mehrten und es notwendig machten, bestimmte Ordnungen zur Vermeidung solcher Auseinandersetzungen festzuhalten» (R. Wissel, 1971, p. 109). Damit ist die Funktion dieser und anderer Ordnungen umrissen.

Die Umschick-Ordnung intendiert, dass alle Meister gleichrangig mit Gesellen versorgt werden, zu diesem Zweck übernehmen Meister und Witfrauen in turnusmäßigem Wechsel das Amt des Umschick-Meisters. Bevorzugung erfahren dabei — wiederum nach dem genossenschaftlichen Prinzip — jene Werkstätten, welche am längsten mit einer kleinen Gesellenzahl auskommen mussten. Der jeweilige Umschick-Meister geniesst nur im Wettbewerb mit Werkstätten der gleichen Gesellenzahl einen Vorteil seiner temporären Funktion.

Die fremden Wandergesellen finden sich bei ihrer Ankunft auf der Herberge der Gesellen ein. Ueber derartige

Herbergen verfügten alle «geschenkten Handwerke» (vgl. A. Lutz, 1957, p. 128). Gesellen, die einem solchen geschenkten Handwerk angehörten, durften in allen Werkstätten, in welchen sie vergeblich nach Arbeit umsahen, einen Obolus als Entschädigung und Beitrag für die Wanderschaft beanspruchen, in Basel waren dies drei Batzen (StABS, Spinnwettern 67 a; vgl. W. Krebs, 1933, p. 76).

Die Zürcher Umschick-Ordnung regelt, analog zur Basler Ordnung (StABS, Spinnwettern 67 a), das arbeitsrechtliche Anstellungsverhältnis zwischen Meistern und Gesellen. So wie der Meister ohne Benachteiligung einem Gesellen die Arbeit verweigern darf, wenn dieser ihm nicht «anständig» erscheint, so haben die Gesellen die Freiheit, nach 14tägiger Arbeit die Werkstatt zu wechseln. Vollkommen freie Werkstattwahl stand jedem Gesellen 14 Tage vor und nach Sommer- und Winterjohanni, im sogenannten «Frei Zihl» zu. Diese Regelung galt seit alters für das ganze deutsche Sprachgebiet. Die Bestätigung dieses Privilegs in der Zürcher Umschick-Ordnung ist auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem interurbanen Gesellenverband zurückzuführen und nicht etwa freundliches Zugeständnis der städtischen Meister (vgl. A. Lutz, 1957, p. 122 ff. und G. Kuenzi, ASA XV, 1913, p. 252).

Nach der Arbeitsvermittlung trat der Geselle in die Hausgemeinschaft des Meisters ein und unterstand seiner patriarchalischen «Hausgewalt» (A. Lutz, 1957, p. 98 ff.).

Erstaunlicherweise fehlt in der Zürcher Ordnung eine Bemerkung über die «Unredlichkeit», das heisst über die Handwerksehre, die insbesondere von den Gesellenverbänden stark betont wurde (vgl. A. Lutz, 1957, p. 107 ff.). Der entsprechende Passus in der Basler Ordnung verfügt: «Es soll kein Gesell bey einem Meister oder neben einem Gesellen die nicht redlich sind lenger arbeiten dan 14. Tag» (StABS, Spinnwettern 67 a). Nach anderen Ordnungen wurde der Geselle selbst als unredlich erklärt, wenn er in einer unredlichen Werkstatt Arbeit annahm. Meines Wissens wurde keine Hafnerwerkstatt in Zürich jemals mit einem solchen Verdikt belegt, nur der Zürcher Geselle Rudolf Stumpf wurde für ein Vergehen, das wir nicht kennen, unredlich gesprochen.

Das Hafnerhandwerk war auch in Zürich, wie die Umschick-Ordnung zeigt, vom interurbanen Gesellenverband abhängig. Gesellen, die in Zürich nach Arbeit umsahen, stammten zum «Grossteil... aus den deutschen Handwerksstädten bis hinauf ins Gebiet der Hanse» (A. Lutz, ZTb, 1962, p. 42). Hinsichtlich der Gesellen-Ordnung bemühte sich das Handwerk um Uebereinstimmung mit jenen Abmachungen, die innerhalb des Heiligen Römischen Reiches galten, sowie um gutes Einvernehmen mit dem Verband selbst, damit es nicht auf die Wandergesellen aus deutschen Städten und Landschaften verzichten musste (A. Lutz, ZTb, 1962, p. 42).

Fazit: «Oft ist in den alten Zunftsatzungen nur der Zweck verfolgt worden, die Rechte und Pflichten der Genossen klar zu stellen, sie zu schützen, den Zusammenhalt zu sichern» (R. Wissel, 1971, p. 107). Die Zürcher Hafnerordnung von 1789 erfüllte zwar, pauschal gesehen, noch diese Funktion, hält indessen nur noch bezüglich der Versammlungs-Ordnung an der Strafkompetenz des Handwerks über seine Mitglieder fest. Andere Verstösse, etwa Uebertretung des Werbe- und Konkurrenzverbotes, Ueberschreitung der Gesellenzahlen, werden nicht mehr mit einer feststehenden Busse geahndet. Damit entfällt weitgehend die richterliche Gewalt des Handwerks über seine Genossen. Die Ordnung vermochte deshalb nur noch bedingt, die «Hindernisse zu beseitigen und die Ausschreitungen einzelner wieder einzudämmen» (R. Wissel, 1971, p. 114). Dies geht aus der Rechtsprechung des Handwerks nach den Satzungen seiner alten Ordnung von 1677 (vgl. p. 7) deutlich hervor.

Als Ergebnis meiner bisherigen Recherchen in Basel und Winterthur und nach den Forschungen Karl Freis (K. Frei, MAGZ, XXXI, 1932, p. 257) möchte ich festhalten, dass sich bis anhin keine direkte Abhängigkeit der Zürcher Ordnung zu jener einer anderen Stadt nachweisen lässt. Uebereinstimmende Satzungen für Lehrzeit und Bedingungen zur Meistersprechung sind in den interurbanen Verbindungen begründet, die das Handwerk zu pflegen hatte.

Tätigkeitsbereich des Hafners

Berufsbezeichnung: Der Familienname «Hafner» ist in Zürich seit dem Jahr 1357 nachweisbar (H. Nabholz, F. Hegi, 1918, I, 41,7).

Die ursprüngliche Berufsbezeichnung hat sich später von der Ausübung der Tätigkeit gelöst und ist zum Familiennamen erstarrt. Wenn für das Aufkommen der Familiennamen in der Nordostschweiz der Zeitraum zwischen 1050—1250 angenommen werden darf (W. Tobler-Meyer, 1894, p. 12), ergibt sich daraus schon für das Frühmittelalter ein Nachweis des Hafnerberufes.

Etymologisch kann die Berufsbezeichnung «Hafner» bis ins Althochdeutsche zurückverfolgt werden (Grimm IV, 2, Sp. 127). Sie ist mit der Bezeichnung für Topf, nämlich «Hafen», stammverwandt. Die Berufsbezeichnung «Hafner» ist für den Hersteller irdenen Geschirrs, den neuhochdeutschen «Töpfer», im Ober- und Schweizerdeutschen gebräuchlich.

Die Zürcher Steuerbücher verzeichnen seit 1370 Träger des Familiennamens «Ofner» (H. Nabholz, F. Hegi, 1918, I, 285,100). Das mittelhochdeutsche Wort «ovenaere» (M. Lexer, 1959, p. 157) beinhaltet Ofenmacher und Bäcker, also zwei Berufe, die an das gleiche Objekt, den Ofen,

gebunden sind. In den Zürcher Ratsmanualen von 1493 (StAZ, B II, 23, p. 78) wird den Wachten für die Ofenschau neben einem Steinmetzen auch ein «Offner» zugeteilt (vgl. p. 26).

Es ist anzunehmen, dass der Ofner aus der Werkstatt des Hafners hervorgegangen ist, war doch der Geschirrhafner auf engste mit dem Ofenbau vertraut, wenn auch dieser Ofen vorab der zur Werkstatt gehörende Brennofen ist. Die Gleichheit der Produktionsmittel — Tonerden und Glasurfarben — des Arbeitsprozesses — Formen und Brennen — sprechen dafür, Geschirrherstellung und Ofenbau seien in ein und derselben Werkstatt betrieben worden.

Unter der Berufsbezeichnung «Hafner» fallen zwei, allerdings eng benachbarte Tätigkeitsbereiche zusammen: jene der Geschirrherstellung und jene des Ofenbauers. Ursprünglich wurde der Ofenhafner durch die objektbezogene Berufsbezeichnung «Ofner» vom eigentlichen Hafner unterschieden. In Zürich hat sich diese Trennung später verwischt. Unter der Bezeichnung «Hafner» müssen wir sowohl Geschirr- als Ofenhafner vermuten (vgl. p. 42). In einer Quelle des 18. Jahrhunderts findet sich für den Geschirrhafner der Terminus «Stuki Meister» (StAZ, W 5, Zi 7: 10. III. 1740). Man kann aus diesem singulären Beleg nicht auf einen allgemeinen Gebrauch und Verbreitung dieser Bezeichnung für den Geschirrhafner schliessen. Das Wort «Stuki» taucht gelegentlich im Zusammenhang mit irdenen Waren auf, z. B. «Hafenstuki» (Id. X, Sp. 1814).

In Winterthur hingegen war eine Unterscheidung zwischen «Grosshafner», die sich der Herstellung von Oefen widmeten, und «Kleinhafner», denen die Herstellung irdenen Geschirrs oblag, üblich (M. Rozycki, 1946, p. 104).

Arbeitsteilung: Die drei Bedingungen, die seit 1740 für die Einverleibung von einem Hafner erfüllt werden mussten, umreissen im groben Arbeits- und Lehrkompetenz des zünftigen Meisters (vgl. p. 7). Ueber die Abgrenzung der Arbeitsgebiete zu anderen Handwerken lässt die Ordnung von 1789 nichts verlauten.

Anno 1431 verankert der Zürcher Rat gesetzlich, dass inskünftig jeder Bürger nur noch einer Zunft angehören darf (QZZ, I, 119). Gleichzeitig erlässt er Bestimmungen, «welche die Herstellung und den Verkauf gewerblicher Produkte für jede einzelne Zunft bzw. jedes Handwerk genau festlegen» (W. Schnyder, in QZZ, I, p. 91). Die entsprechende Regelung für das Hafnerhandwerk ist nicht erhalten. Sie lässt sich nur aus den Quellen über die Berufspraxis, den Rechnungen erschliessen. Es scheint mir hierbei nur erforderlich, das Arbeitsgebiet der Ofenhafner nach aussen abzugrenzen, weil sie auf die Kooperation mit anderen Handwerkern angewiesen waren. Die Fertigung des Geschirrs, Formen, Drehen, Glasieren, Bemalen und Brennen, erfolgte nach verschiedenen Arbeitsgängen in der Töpferwerkstatt.

Werkstattintern waren nach den oben aufgezählten Verrichtungen an der Herstellung eines Ofens Hafner und Maler beteiligt. Der Maler untersteht dem Hafnermeister und wird von diesem für seine Arbeit entlohnt. Deshalb figuriert der Maler in den Rechnungen allenfalls als Empfänger eines veritablen Trinkgeldes. Der Maler David Sulzer bedankt sich 1724 bei der Weggenzunft für ein «unvermuthlich köstlich und schönes Trinkgelt» (R. H. Hofmeister, 1866, p. 34), mit welchem die Zunft seine Arbeit an den Oefen des Elgger Hafners Othmar Vogel belohnt.

Hingegen trägt der Auftraggeber die Kosten der Entwürfe für die Ofenmalerei, sofern er spezielle Wünsche hat. Anno 1723 entlohnt die Saffranzunft Johann Melchior Füssli für Risse, nach denen Heinrich Pfau zu Winterthur die beiden Zunftöfen bemalte (K. Frei, 1933, p. 25 ff.; StAZ, W 6, Saffran 15). Auch Daniel Düringer wird separat von der Meisenzunft für 12 Vorlagenblätter bezahlt.

Der Wirtschaftshistoriker J. Kulischer weist mit einem Beispiel auf eine besonders krasse Form zünftischer Arbeitsteilung, wenn er berichtet, an der Herstellung eines Ofens seien zehn verschiedene Handwerker beteiligt gewesen (J. Kulischer, II, 1929, p. 144). Für das Zürcher Hafnerhandwerk lässt sich keine so weitgehende und dogmatische Auslegung der Arbeitsteilung nachweisen. Die Hafner selbst waren nämlich für die Lieferung von Messingknöpfen, Ofentüren, -rosten und -rohren zuständig, d. h. von Bestandteilen, die von ihnen selbst nicht hergestellt werden konnten (vgl. H. Michel, F III, 4: 1787/88 und Hs. H. Waser, F III, 4: 1789/90). Ebenso stellten sie die Materialien für den heizungstechnischen Innenausbau der Oefen, jene feuerfesten Steine, meistens als «rode Steine» oder «Käpfensteine», also Steine aus Käpfnach, bezeichnet (StAZ, W 24, Gerwe, Schuhmachern: 10. V. 1703). Die gleichen Steine lieferten ansonsten die Maurer für den Ausbau des Kamins (vgl. StadtA Zch. III M, 237.16).

Gleichrangige Zusammenarbeit gab es hingegen zwischen Hafnern und Steinmetzen. Beide Handwerke werden separat in den Rechnungen geführt, der Hafner für die Ofenarbeit, der Steinmetz für steinerne Ofenplatten und Füsse. Als Kuriosum sei angemerkt, dass im Konvolut der Waisenhausakten nur die Steinmetzen Heinrich Bluntschli und Sohn erwähnt werden, nicht aber der Hafner, welcher die Oefen lieferte (vgl. StadtA Zch. III M, 237.61, 71, 72).

Der Steinmetz erhielt in der Regel vom Hafner, wie aus dem Auftragsstreit zwischen Hans Heinrich Bachofen und Heinrich Michel hervorgeht, die Massangaben für die entsprechenden Oefen. Aus der Kontroverse erfahren wir zudem, dass verschiedene Hafner beim gleichen Steinmetzen, hier der Witfrau von Antoni Däniker, arbeiten liessen. Zu seinen Lebzeiten fertigte Antoni Däniker die Ofenplatten für die Oefen im Zunfthaus zur Meise.

Bei einem Neubau war der Hafner zudem auf Absprachen mit dem Baumeister wegen der Formgebung des Ofens, mit dem Maurermeister wegen des Kamins und mit dem Tischmacher wegen der hölzernen Ofentüre für Oefen nach dem Hinterladersystem angewiesen. In der Regel sorgte jedoch die Baukommission für die Koordinierung.

Tätigkeitsbereich: 1632 bestellten die Verwalter der zürcherischen Stadtbibliothek in Winterthur die «hübschen weiß und blau gegläteten Blatten» als Bodenbelag für die neu eingerichtete Stadtbibliothek in der Wasserkirche (J. C. Troll, IV, 1848, p. 185; vgl. KdZ I, p. 314). Auch die Zürcher Hafner des 18. Jahrhunderts haben Baukeramik gefertigt. In den von mir durchgesehenen Rechnungen finden sich vereinzelt Zahlungen für Bodenplatten. Ausserdem lieferten die Hafner «herdene Teuchel Rohr» (StAZ, F III, 4: 1745/6; 2. X. 1761), womit irdene Wasserleitungsrohre gemeint sind und gleich beschaffene Rohre für Dachkännel. Martin Weber lieferte zwischen 1739 und 1742 für den Rüden «55 Stuck Rohr in die Maur zu dem Kängel» (StAZ, W 16, 36).

Aus den Rechnungskonvoluten der Zünfte und des Bauamtes lässt sich der ganze Umfang der Ofenarbeit eines Hafners erschliessen, an Arbeitsaufwand mögen diese Verrichtungen der werkstattinternen Fertigung von Kachelöfen ungefähr die Waage gehalten haben.

Neben den Stubenöfen richteten die Hafner in städtischen und Zunfthäusern Künste, Brat- und Backöfen ein sowie Waschöfen, die sogenannten «Seechtöfen» (StAZ, W 24, Gerwe, Schuhmachern 2, p. 51: 8. VIII. 1704). Ebenso besorgten sie die Aufstellung der Pfisteröfen, d. h. der Backöfen für die Bäcker. Das Hafnerhandwerk hatte also für die Errichtung aller Oefen, sowohl der Heiz- wie der Betriebsöfen in privaten und öffentlichen Häusern, sowie beim Bäckerhandwerk das Monopol, ausgenommen davon sind Betriebsöfen für andere feuergefährliche Handwerke wie Schmiede, Drahtzieher und Ziegler.

Die genannten Oefen wurden jährlich zweimal vom Hafner visitiert, dabei bestrich er die Fugen, ersetzte fehlerhafte Kacheln, kurz, er sorgte für die Betriebssicherheit des jeweiligen Ofens, die ja gleichfalls von der Ofenschaukommission (vgl. p. 26) beurteilt werden musste.

Abschliessend darf festgehalten werden, dass die Errichtung und Wartung der Haushaltungs- und Betriebsöfen arbeitsintensiv war und kaum im Verhältnis zu den dafür geforderten Löhnen stand. Sombart spricht in ähnlichem Zusammenhang von einer «Irrationalität der Preisbildung» (W. Sombart, II, 2, 1917, p. 892). Mit Absicht habe ich jene Tätigkeitsbereiche des Hafnerberufes betont, die zu den routinemässigen Verrichtungen des Handwerks gehörten. Ueber ihren Umfang gibt man sich, wenn man allein Geschirrprouktion und die erhaltenen Oefen betrachtet, ansonsten kaum Rechenschaft.

Die bürgerliche Stellung des Hafners: Obwohl sich das politische Leben im zürcherischen Stadtstaat noch bis 1798 in den durch die Brunsche Revolution geschaffenen Formen bewegte, hatte es sich strukturell verändert. Die Zünfte schützten weiterhin die Interessen der in ihnen vertretenen Handwerke, vermochten aber kaum, den handwerklich-bürgerlichen Schichten noch politische Selbständigkeit und bürgerliche Macht zu sichern. Als Träger der politischen und ökonomischen Gewalt hatte sich im 18. Jahrhundert die neue Schicht der Geldaristokratie bereits fest etabliert. Nach Largiadèrs Bewertung wurde deren Uebergewicht vom siebenten Geschworenenbrief nur peripher eingedämmt, nicht aber grundlegend geändert (A. Largiadèr, II, 1945, p. 12). Aus diesem Grunde finden sich im 18. Jahrhundert nur noch wenige Vertreter des wirtschaftlich schwächeren Handwerkerstandes im Kleinen Rat (vgl. P. Guyer, 1952, p. 19 und Tabelle V). Auch innerhalb der Zünfte haben sich die Machtverhältnisse verschoben, hier bekleiden in zunehmendem Masse Angehörige zunftunabhängiger Berufe — Rentner und Kaufherren — alle wichtigen Aemter.

Ueberblicken wir die Verhältnisse in der Zimmerleutenzunft, so bestätigen sie den oben umrissenen Trend, obwohl sie um 1790 neben der Schmiedenzunft noch die höchste Mitgliederzahl von Handwerkern aufweist (vgl. P. Guyer, 1952, Tabelle IV b). Unter allen Hafnermeistern des 18. Jahrhunderts gelingt nur Martin Weber der Aufstieg in ein Zunftamt. Er wird 1750 zum «Zwölfer» gewählt und vertritt als solcher die Zunft im Grossen Rat. Kein anderer Meister partizipierte ausser ihm am Zunftregiment, die übrigen Meister nehmen nur innerhalb des Handwerks verschiedene Aemter ein. Indessen erlaubt diese Tatsache weder Rückschlüsse auf die allgemeinen ökonomischen Verhältnisse des Handwerks noch auf die Stellung der Bauhandwerker.

Karl Frei hat in seinen Untersuchungen verschiedentlich aus den politischen Aemtern, die ein Meister bekleidete, wie der Winterthurer Hans Heinrich Pfau oder die Steckborner Meyer, Rückschlüsse auf deren Bedeutung als Hafnermeister ziehen können (K. Frei, 1937, p. 96 ff.; ders. in MAGZ XXXI, 1932, p. 7). Er folgert beispielsweise im Falle von Daniel II und III Meyer: «die Bedeutung der Steckborner Hafnerei des 18. Jahrhunderts (geht) auch aus der bürgerlichen Stellung ihrer Vertreter hervor» (K. Frei, MAGZ. XXXI, 1932, p. 7). Es liegt nahe, angesichts einer solchen Beurteilung die «Bedeutung» der Zürcher Hafner zu unterschätzen. Der Mangel an bürgerlicher Reputation ist aber auf die anders gelagerte Schichtung der politischen Verhältnisse im Stadtstaat Zürich zurückzuführen und nicht etwa auf mindere handwerkliche Fähigkeiten der Zürcher Meister im Vergleich zu ihren Steckborner Handwerksgenossen (vgl. P. Guyer, 1943, p. 112 ff.).